

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1890.

N^o XXI. Ministerial-Berordnung

vom 4. Oktober 1890,

betreffend die Ausführung der Volkszählung am 1. December 1890.

Auf Anordnung des Bundesrathes des deutschen Reiches findet am 1. December 1890 im Gebiete des deutschen Reiches eine Volkszählung statt.

Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Zählung erstreckt sich auf alle in der Nacht vom 30. November auf den 1. December innerhalb der Grenzen des Landes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, sowie auf die vorübergehend abwesenden Mitglieder der in den Zählungslisten eingetragenen Haushaltungen nach Anleitung der auf jeder Zählungsliste enthaltenen Vorschriften.

§. 2.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindevorstände, bezüglich der Vertreter der Gutsbezirke unter Oberaufsicht der Fürstl. Landrathskämter und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler.

Jeder Gutsbezirk und jede Gemeinde unter 1000 Einwohnern bildet einen Zählbezirk; Orte von mehr als 1000 Einwohnern werden in mehrere Zählbezirke getheilt. Bis zum 15. November d. J. muß diese Einteilung erfolgt und müssen die Zähler bestellt sein.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. I. I.

14

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 8. Oktober 1890.